

99089152019000, 99089152019000

Registrierungspflicht für Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Registrierung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109380536/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089152019000, 99089152019000
Leistungsbezeichnung I	Registrierungspflicht für Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Registrierung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Treuhand, Anmeldung, Verpflichtung, Geldwäschegesetz, Servicedienstleister, Zulassung, Registrierung, Geldwäscheprävention, Gesellschaft, Erlaubnis, Geldwäsche, Dienstleister, Eintragung, Geldwäscheaufsicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	§ 51 Abs. 5b Geldwäschegesetz (GwG) https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/_51.html
Teaser	Bestimmte Dienstleisterinnen oder Dienstleister, die für Dritte tätig werden, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde registrieren.
Volltext	<p>Dienstleisterinnen und Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänderinnen bzw. Treuhänder, die nicht zugleich den unter § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis 12 Geldwäschegesetz (GwG) genannten Berufen angehören, haben sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.</p> <p>Diese Verpflichtung besteht nur für Dienstleisterinnen und Dienstleister, die für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:</p> <p>a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,</p> <p>b) Ausübung der Leitungs- oder</p>

Modul

Sachverhalt

Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,

c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 GwG,

d) Ausübung der Funktion einer Treuhänderin oder eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 GwG,

e) Ausübung der Funktion einer nominellen Anteilseignerin bzw. eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,

f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,

Hinweis:

Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des verpflichteten Unternehmens abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen.

Die Aufsichtsbehörde kann verpflichteten Unternehmen, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der

Modul	Sachverhalt
	oben genannten Dienstleistungen untersagen.
Erforderliche Unterlagen	Information über Art, Umfang und Ort der Tätigkeit durch die verantwortliche Person
Voraussetzungen	<p>Sie sind Dienstleisterin oder Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänderin oder Treuhänder und gehören nicht zugleich den unter § 2 Abs. 1 Nummer 10 bis 12 GWG genannten Berufen an.</p> <p>Sie bedürfen keiner Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung nach anderen Vorschriften außerhalb des Geldwäschegesetzes.</p> <p>Sie erbringen für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion, c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3, d) Ausübung der Funktion einer Treuhänderin oder eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3 GWG, e) Ausübung der Funktion einer nominellen Anteilseignerin oder eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf

Modul	Sachverhalt
	<p>Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,</p> <p>f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die bzw. der Verpflichtete zeigt ihre bzw. seine konkrete Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde an.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Registrierung.</p>
Bearbeitungsdauer	ca. 2 Wochen
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf</p> <p>https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Auslegungshinweise_GwG_Stand_05_2023.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Geldwäschegesetz (GwG) haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder</p> <p>(§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG):</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg</p> <p>Heinrich-Mann-Allee 107,</p> <p>14473 Potsdam</p>

Modul

Sachverhalt

Tel.: +49 (0) 331 866 -1778 oder +49 (0) 331 866 -1735

FAX: +49 (0) 331 866 1583

Mail: geldwaesche@mwae.brandenburg.de

Formulare

Ursprungsportal

Registrierungspflicht für Servicedienstleister im Rahmen der Geldwäscheaufsicht Registrierung, Registration obligation for service providers in the context of money laundering supervision Registration